

Anlage 3

zu § 2 Abs. 3 vorstehender
Preisverordnung Nr. 133

Verbraucherfestpreise für Handelssaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird

Fruchtart	je 100 kg DM	Fruchtart	je 100 kg DM
Rotklee..... Preisstufe A.....	411,-	Knaulgras	160,—
„ B.....	361,—	Wiesenrispe	506,—
„ C.....	311,—	Fruchtbare Rispe.....	423,—
Luzerne..... Preisstufe A.....	734,—	Glatthafer	387,—
„ B.....	654,—	Rotschwengel, ausläufertreibend ..	404,—
„ c.....	584,—	Wehrlose Trespe	352,—
Weißklee	406,—	Wiesenfuchsschwanz	089,—
Weißklee Morsoe	446,—	Weißes Straußgras, ausläufertreib.	511,—
Schwedenklee	361,—	Gemeines Rispengras	330,—
Inkarnatklee	173,—	Goldhafer	804,—
Gelbklee, enthülst	163,—	Serradella	97,—
Esparssette in Hülsen	120,—	Futtererbsen, einschl. Peluschken .	62,—
Esparssette, enthülst	230,—	Ackerbohnen	44,—
Hornschotenklee	402,—	Sommerwicken	56,—
Sumpfschotenklee	540,—	Zottelwicken	sö-
Bokharaklee	409,—	Pannonische Wickeln	se,—
Deutsches Weidelgras	172,—	Wintererbsen	71,-
Welsches Weidelgras	113,—	Bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen)	
Oldenburger Weidelgras	124,—	angustifolius, luteus	61,—
Einjähriges Weidelgras	113,—	albus	83,—
Wiesenlieschgras	269,—	Bitterlupinen	36,50
Wiesenschwingel	250,—		

Preisstufe A Herkunft: Canada, Dänemark, England, Holland, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn.

„ B „ Belgien, Bulgarien, Frankreich, Jugoslawien, Luxemburg, Türkei.

„ C „ Iran, Italien, Spanien.

Preisverordnung Nr. 134.

Verordnung über die Preisbildung für verschiedene Weizenerzeugnisse.

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Hersteller von Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Kindernährmitteln, Puddingpulver, Mehlspeisen, Grießperlen sowie ähnlichen Weizenerzeugnissen dürfen auf ihre vor dem 1. Januar 1951 preisrechtlich zulässigen Abgabepreise einen Aufschlag berechnen.

(2) Ausgehend von den preisrechtlich zulässigen Weizenmehl- und Weizengrießpreisen am 31. Dezember 1950 und am 1. Januar 1951 ist der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Preisen unter Berücksichtigung des Anteils an Weizenmehl oder Weizengrieß für die im Abs. 1 genannten Weizenerzeugnisse zu errechnen. Dieser Unterschiedsbetrag ist der Aufschlag gemäß Abs. 1.

(3) Hersteller, auf die das Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) keine Anwendung findet und die zur Umsatzsteuer veranlagt werden, sind berechtigt, dem im Abs. 2

genannten Unterschiedsbetrag den darauf entfallenden Umsatzsteueranteil hinzuzurechnen. Für diese Hersteller setzt sich der Aufschlag aus dem Unterschiedsbetrag und dem Umsatzsteueranteil darauf zusammen.

§ 2

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, den Gesamtaufschlag nach § 1 in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(2) Der Groß- und der Einzelhandel sind berechtigt, den von ihren Vorlieferanten ausgewiesenen Gesamtaufschlag im Anhängeverfahren weiterzuberechnen.

(3) Sofern auf diese Handelsbetriebe die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 zutreffen, kann dem vom Vorlieferanten ausgewiesenen Gesamtaufschlag der darauf entfallende Umsatzsteueranteil hinzugerechnet werden. Beide Beträge dürfen danach in einer Summe im Anhängeverfahren weiterberechnet werden.

§ 3

Ergeben sich bei der Errechnung des anzuhängenden Gesamtaufschlages je Verkaufseinheit Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben abgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 DPf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend abzurunden.